



BEBAUUNGSPLAN *'IM BÖSEN MORGEN II'*

Ortsgemeinde Fürfeld

AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

im Rahmen der

Erneuten Öffentliche Auslegung

gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

sowie der

Erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB



DÖRHÖFER & PARTNER

INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt

Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18

e-mail: info@doerhoefer-planung.de

internet: www.doerhoefer-planung.de

Stand: 25.05.2022

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022 hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Im Bösen Morgen II“ stattgefunden.

Die in diesen Verfahrensschritten vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu einer Änderung der Planung geführt. Daher hat der Rat der Ortsgemeinde Fürfeld in seiner Sitzung am 22.03.2022 dem überarbeiteten Planentwurf zugestimmt und beschlossen, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchzuführen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde dabei bestimmt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist für die Stellungnahmen auf zwei Wochen verkürzt werden soll.

Die Unterlagen des Bebauungsplanes wurden im Zeitraum vom 22.04.2022 bis einschließlich 04.05.2022 öffentlich ausgelegt.

Dabei konnten sich die interessierten Bürger u. a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Den Bürgern wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist konnten Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aus diesen Beteiligungsverfahren ging folgende Stellungnahme vonseiten der Öffentlichkeit hervor.

Nr.	Einwender	Schreiben vom ... / Eingang am ...	Abwägungsrelevante Anregungen
Ö1	Ö1	vom 07.05.2022	Siehe unten

2. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 06.04.2022 wurden diejenigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

1. **Einwender MIT abwägungsrelevanten bzw. zu beachtenden Stellungnahmen (Hinweise, Anregungen, Bedenken), die unten ausgewertet bzw. kommentiert werden**
(Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Zu berücksichtigende Aussagen
12	Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Amt Bauen und Umwelt	vom 02.05.2022	<i>Siehe unten</i>
23	Landwirtschaftskammer RLP (Bad Kreuznach)	vom 05.05.2022	<i>Siehe unten</i>
17	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. (Gensingen)	vom 09.05.2022	<i>Siehe unten</i>
19	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Koblenz)	vom 10.05.2022	<i>Siehe unten</i>
21	Generaldirektion kulturelles Erbe RLP – Landesarchäologie (Mainz)	vom 11.05.2022	<i>Siehe unten</i>
22	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Bad Kreuznach)	vom 12.05.2022	<i>Siehe unten</i>

2. Einwender OHNE abwägungsrelevante oder anderweitig im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Stellungnahmen
 (Auflistung gemäß Datum der Stellungnahmen):

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ... / Eingang am ...	Hinweise
1	Pfalzgas GmbH Netzmanagement (Ludwigshafen)	vom 14.04.2022	Keine Bedenken
2	Pfalzwerke Netz AG (Ludwigshafen)	vom 14.04.2022	Keine Bedenken
3	Eisenbahn-Bundesamt, Planfeststellung Sachbereich 1 (Ffm.-Saarbrücken)	vom 21.04.2022	Keine Bedenken
4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Bad Kreuznach)	v. 21.04.2022+09.05.22	Keine neuen Aspekte
5	Landesforsten Rheinland-Pfalz Forstamt Soonwald (Bad Sobernheim)	vom 25.04.2022	Keine Bedenken
6	LBM Bad Kreuznach (Bad Kreuznach)	vom 25.04.2022	Keine neuen Aspekte
7	EWR Netz GmbH (Alzey)	vom 27.04.2022	Keine neuen Aspekte
8	Westnetz GmbH Regionalzentrum Rhein -Nahe-Hunsrück (Bad Kreuznach)	vom 28.04.2022	Keine Bedenken
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gewerbeaufsicht (Idar-Oberstein)	vom 28.04.2022	Keine Bedenken
10	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Simmern)	vom 29.04.2022	Keine Bedenken
11	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (Saarlouis)	vom 02.05.2022	Keine Bedenken
13	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (Koblenz)	vom 02.05.2022	Keine Bedenken
14	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. (Köln)	vom 03.05.2022	Keine Bedenken
15	Deutscher Wetterdienst (Offenbach am Main)	vom 04.05.2022	Keine Bedenken
16	Handwerkskammer Koblenz	vom 04.05.2022	Keine Bedenken
18	Vodafone Deutschland GmbH (Trier)	vom 09.05.2022	Keine Bedenken
20	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Idar-Oberstein)	vom 10.05.2022	Keine Bedenken

Alle sonstigen angeschriebenen Stellen haben **keine** Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der VG-Verwaltung einsehbar.

Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p>1. Ö1</p> <p>(...) Mit der Ausweisung eines Baugebietes in der vorliegenden Form werden sachliche und rechtliche Probleme in der Zukunft vorprogrammiert. Eine Erschließung von Bauflächen über Nachbarparzellen, auch wenn diese sich (teilweise) noch in der gleichen Hand oder im Eigentum einer Familie befinden, sollte keinesfalls im Rahmen einer ordentlichen öffentlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Ein weiteres Manko der vorliegenden Planung betrifft den Wirtschaftsweg (Parzelle 1, 508): Der Wirtschaftsweg wird schon jetzt mit PKW (und LKW) befahren, um Engstellen im Dorf zu umfahren oder Wege abzukürzen. Er wird auch als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt. Mit dem Ausbau der Erschließungsstraße zum Seniorenwohnheim wird ~r Anreiz, den Wirtschaftsweg als "schnelle" Verbindung von der Ringstraße via Friedhof zur B 420 zu nutzen sicherlich noch zunehmen.</p> <p>Vor einem Beschluss über den Bebauungsplan sollten seitens der Ortsgemeinde folgende Fragen geklärt werden:</p> <p>1. Wie wird die Ortsgemeinde auf zu erwartende Anfragen bezüglich der Nutzung des Wirtschaftsweges als Zufahrt zu nicht-landwirtschaftlichen Gebäuden, PKW-Abstellplätzen oder Garagen auf den Parzellen 254/2 bis 257 reagieren?</p> <p>2. Welche rechtlichen Folgen für die Ortsgemeinde und die Nutzer des Wirtschaftsweges ergeben sich, wenn die Ortsgemeinde eine widmungswidrige Nutzung gestattet bzw. toleriert?</p> <p>(...)</p>	<p>In einer jahrelangen Erörterung in der Öffentlichkeit als auch am Rande der Diskussionen in den kommunalen Gremien wurde der mögliche Ausbau des Weges zu einer Straße zum Teil kontrovers besprochen.</p> <p>Es ist nun der Wille der Ortsgemeinde keine Erschließungsachse aufzubauen.</p> <p>Sofern Grundstücke, wie bisher, landwirtschaftlich genutzt werden, steht der Wirtschaftsweg zur verkehrlichen Anbindung zur Verfügung.</p> <p>Sollen andere Nutzungen hinzukommen kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort eine Erschließung einfach über ebenfalls im Eigentum befindliche Grundstücke oder durch sonstige Sicherung von Geh- Fahr- und Leitungsrechten auf Nachbargrundstücken hergestellt werden, sofern dies erforderlich sein sollte.</p> <p>Zu 1. Den zukünftigen Beschlüssen der Ortsgemeinde kann grundsätzlich nicht vorgegriffen werden. Es ist davon auszugehen dass diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.</p> <p>Zu 2. Ordnungswidrigkeiten können nicht gestattet oder toleriert werden.</p> <p>=> <u>Beschlussempfehlung:</u> Die Planung soll in der bisherigen Form weiterverfolgt werden.</p> <p><u>Ausschuss:</u></p> <p><i>Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</i></p> <p><u>JA: 9 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 1</u></p>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p>12. Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Schreiben vom 02.05.2022)</p> <p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde (Ansprechpartnerin Frau Wild) : Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.01.2022, welche weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Jacoby):</p> <p>1. Allgemeines Erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der Bauleitplanung hervorgerufen werden, sind nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) von der Gemeinde zu überwachen. Hierunter fallen auch explizit die Maßnahmen, die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB zugunsten des Naturschutzes auf Flächen außerhalb des Baugebiets dargestellt sind.</p> <p>2. Überkompensation Ein Kompensationsüberschuss im Sinne eines Ökokontos ist in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung zu beantragen. Hierfür ist ein Konzept zur Umsetzung und Pflege der Maßnahmen einzureichen, über welches seitens der UNB entschieden wird. Für die Umsetzung der Maßnahme ist zwischen der UNB und dem Maßnahmenträger ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Erst nach erfolgter Abnahme kann die Überkompensation für spätere Eingriffe offiziell anerkannt werden.</p> <p>3. Artenschutz/Umweltbauüberwachung Die im Artenschutzfachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange unterliegen keiner Abwägung und sind zwingend einzuhalten. Der Unteren Naturschutzbehörde ist nach Erteilung eines Auftrags zur Umweltbaubegleitung umgehend mitzuteilen, welche Fachperson diese übernimmt, inklusive aller erforderlichen Kontaktdaten. Über die Durchführung der in der saP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten (s. auch § 24 Absatz 3 INat5chG RLP).</p>	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde: Verweis auf Stellungnahmen vom 06.01.2022 Gebäudehöhenfestsetzung – bereits behandelt Aufhebung früherer Planungen – bereits berücksichtigt Anregungen und Forderungen zur Berücksichtigung in der Zulassungsebene – bereits berücksichtigt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Zu 1. Die Ausführungen zur erforderlichen Überwachung der Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Das Verfahren zur Anerkennung von Überkompensationen wird beachtet. Zu 3. Auf die erforderliche Umweltbaubegleitung bei Abbrucharbeiten soll gesondert im Hinweistext zum Bebauungsplan hingewiesen werden. Zu 4. Der Eintrag in das Kompensationskataster soll veranlasst werden.</p> <p>=> <u>Beschlussempfehlung:</u> Die Stellungnahmen sollen wie oben ausgeführt berücksichtigt werden. (Redaktionelle Änderung – keine erneute Offenlage erforderlich)</p> <p><i>Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: 10 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0</p>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
<p>4. Eintragung/Kompensationskataster</p> <p>Der Bebauungsplan ist gemäß Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom Träger der Bauleitplanung in das Kompensations-kataster KSP einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu ein Roh-Eingriffsverfahren unter Eiv-Nr. 1650890590875 angelegt.</p>	
<p>17. Landesjagdverband, Gensingen, Schreiben vom 09.05.2022</p>	
<p>(...)</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 17.6.2021 (Kopie) und 6.1.2022 (Kopie) und halten die darin vorgebrachten Anregungen weiterhin vollumfänglich aufrecht.</p> <p><i>Stellungnahme vom 06.01.2022:</i></p> <p><i>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.6.2021 (Kopie) und halten die darin vorgebrachten Anregungen weiterhin vollumfänglich aufrecht.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 17.06.2021:</i></p> <p><i>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:</i></p> <p><i>Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine Fläche, die bereits z.T. mit landwirtschaftlichen Hallen und Wohnhäusern bebaut ist. Die Nachverdichtung in diesem Bereich ist sinnvoll.</i></p> <p><i>Naturschutzfachlich wertvolle Biotop sind nicht bzw. nur an den Randbereichen zur vorhandenen Bebauung vorhanden. Diese Bereiche sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Der südwestliche Rand zu der freien Feldflur hin, sollte durch eine mehrreihige Gehölzpflanzung eingegrünt werden.</i></p> <p><i>Ersatzmaßnahmen sind noch nicht festgelegt, daher ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.</i></p> <p><i>Wir halten es für notwendig, dass die anerkannten Naturschutzverbände erneut beteiligt werden, wenn die Planung komplett vorliegt. ((...))</i></p>	<p>Für den Randbereich zur freien Feldflur hin ist eine Baumreihe mit lockeren Gehölzgruppen festgesetzt, keine mehrreihige Pflanzung.</p> <p>=> <u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Die festgesetzte Randeingrünung ist ausreichend und soll nicht durch eine mehrreihige Gehölzpflanzung ersetzt werden.</p> <p><i>Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:</i></p> <p>JA: 10 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0</p>

19. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Schreiben vom 10.05.2022

(…)

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Dies ist dem Grunde nach auch so im Bebauungsplan enthalten. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Fürfeld mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage anzuschließen.

3. Grundwasserschutz

Unternehmen nach Art, Umfang und Zweck

Der in dem von der Ortsgemeinde Fürfeld vorgelegten Vorhabenbezogenen BPlan enthaltenen Kartenausschnitt dargestellte Bereich für eine Nachverdichtung der vorhanden Bebauung liegt in der Wasserschutz Zone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Fürfeld", (…)

Karte nicht abgebildet

(…)

Fachliche Beurteilung des Vorhabens

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn folgendes beachtet wird:

- Die Abwasserleitungen und -kanäle sind entsprechen der Vorgaben des DWA Arbeitsblattes A 142 zu planen, zu betreiben und zu unterhalten .
- Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden in der belebten Bodenzone zu versickern, da in der belebten Bodenzone ein erhöhter Abbau und eine Sorption verschiedener Stoffe stattfindet und diese somit einen erhöhten Schutz für das Grundwasser darstellt. Ein Metaldach sollte nicht zugelassen werden , da ein Austrag von Metallen in den Untergrund und somit ins Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser entsprechend des DWA Merkblattes M 153 bzw. des nach Überarbeitung neuen Merkblattes DWA A 102 sollten beachtet werden.
- Das von metallisch blanken Dacheindeckungen abfließende

Zu 1 bis 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits berücksichtigt.

Zu fachliche Beurteilung des Vorhabens:

Die Ausführungen sind sinngemäß bereits teilweise im Hinweistext des Bebauungsplanes enthalten. Dieser Hinweistext ist um zusätzliche Hinweise zu ergänzen.

Niederschlagswasser darf aufgrund der in Lösung gehenden Metalle nicht über die belebte Bodenzone versickert werden und ist entsprechend zu behandeln (s. auch DWA Merkblatt M 153 unter Pkt. 5.3.2).

Für die Erdarbeiten ist folgendes zu beachten:

- Bei Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den verwendeten Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu besorgen ist. Undichte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

Grundsätzlich dürfen Handlungen, bei denen wassergefährdende Stoffe anfallen, nur unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen nach der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) durchgeführt werden.

Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Für die Aufbringung von Bodenmaterial in oder auf die durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Anforderungen des § 12 BBodSchV (Vorsorgewerte bzw. für andere Parameter die ZO-Werte der LAGA M 20, TR Boden vom 05.11.2004). Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

4. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Der Geltungsbereich A liegt nahezu unmittelbar angrenzend zur der im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Ablagerungsstelle Fürfeld, Im bösen Morgen (Reg.-Nr. 133 01 032 3 0209). Der Geltungsbereich B betrifft die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungsstelle Fürfeld, Am Steinmahl (Reg.-Nr. 133 01 032 - 0203). Hier wurden laut Erhebungsbogen jeweils Erdaushub und Bauschutt sowie Siedlungsabfälle abgelagert. Die Auszüge aus dem Bodenschutzkataster liegen als Anlage bei.

Für beide Ablagerungsstellen besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (altlastverdächtige Fläche i. S. v. § 2 Abs. 6 BBodSchG). Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die vollständig durch Untersuchungen belegt sind.

Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerungen können daher abweichen.

Zu 4.

Die Ausführungen zur den Ablagerungsstellen werden in den Hinweistext des Bebauungsplans aufgenommen.

Eine Ausdehnung der Ablagerungsstelle Fürfeld , Im bösen Morgen (Reg.-Nr. 133 01 032 0209) in das Plangebiet (Geltungsbereich A) ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten . Allerdings ist zusätzlich zu beachten , dass Altablagerungen mit Siedlungsabfällen infolge von Zersetzungsprozessen Deponiegas (vornehmlich Methan und Kohlendioxid) emittieren können. Beim Eindringen in Gebäude (z. B. durch Fugen oder Risse) können sich explosionsgefährliche, brennbare oder erstickend wirkende Gasgemische bilden. Unter Berücksichtigung der am Standort vorliegenden sandigen und demzufolge gasdurchlässigen Böden ist eine seitliche Gasmigration in das Plangebiet nicht auszuschließen.

Der Geltungsbereich B soll als extensiv zu bewirtschaftendes Grünland entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Hierdurch ist weder eine Verschlechterung der Gefahrenlage noch eine Beeinträchtigung einer zukünftig ggf. erforderlich werdenden Sanierung des betroffenen Ablagerungsbereiches zu erwarten .

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Aufgrund der o. g. potentiellen Gefährdung über den Wirkungspfad Bodenluft – Innenraumluft - Mensch im Geltungsbereich A bestehen gegen den Bebauungsplan somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die v. g. Anforderungen im Vorfeld durch einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter nachgewiesen werden . Es wird empfohlen den Umfang der ggf. erforderlichen Untersuchungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abzustimmen.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Bösen Morgen 11" der OG Fürfeld aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

(...)

Zusätzlich soll folgender Passus als Hinweistext des Bebauungsplans aufgenommen werden:

„Es wird bei Neubauten empfohlen einen im Altlastenbereich erfahrenen, unabhängigen Gutachter hinzuzuziehen und den Umfang der ggf. erforderlichen Untersuchungen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, abzustimmen.“

=> **Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahmen sollen wie oben ausgeführt berücksichtigt werden.
(Redaktionelle Änderung – keine erneute Offenlage erforderlich)

Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:

JA: 10 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0

<p>21. GDKE – Landesarchäologie, Schreiben vom 11.05.2022</p> <p>(...)</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.04.2022 zum o.g. Bebauungsplan. Hierzu gilt unverändert unsere Stellungnahme vom 29.11.2021: Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. 1952 wurden nur etwa 130 m westlich mehrere eisenzeitliche Gräber angetroffen. Aus dem Gebiet nur etwa 100 m östlich des Bebauungsplanes wurden in den 1910er und 1950er Jahren immer wieder zahlreiche fränkische Gräber gefunden. Daher handelt es sich bei dem Areal des Bebauungsplanes um eine archäologische Verdachtsfläche.</p> <p>Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Vor größeren Bauvorhaben empfehlen wir daher eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes.</p> <p>Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 061312016-333.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden..</p> <p>(...)</p>	<p>Die Ausführungen zur den Ablagerungsstellen werden in den Hinweistext des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>=> <u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Die Stellungnahmen sollen wie oben ausgeführt berücksichtigt werden. (Redaktionelle Änderung – keine erneute Offenlage erforderlich)</p> <p>Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag: JA: 10 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0</p>
<p>22. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Schreiben vom 12.05.2022</p> <p>(...) Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Im Bösen Morgen 11" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein;</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>=> Beschlussempfehlung: Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Begründung unter -Kap. 4.3 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: .Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. (...)</p>	
<p>23. Landwirtschaftskammer RLP, Schreiben vom 05.05.2022</p>	
<p>(...) zu o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der angrenzende Wirtschaftsweg (Flur 1, Nr. 508) aktuell überwiegend durch nicht landwirtschaftlichen Verkehr und zum Abstellen von Anhängern und Autos genutzt wird . Die Nutzung durch den öffentlichen Verkehr wird mit der geplanten Nachverdichtung voraussichtlich zunehmen. Es sollte daher entweder die ausschließliche Nutzung des Weges als Wirtschaftsweg sichergestellt oder eine Umwidmung des Wirtschaftsweges mit entsprechendem Ausbau zur Gemeindestraße durchgeführt werden. Die Straßenführung könnte somit an den Straßenausbau des Bebauungsplanes Senioren Wohnheim anknüpfen. Weiterhin nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis, dass erneut landwirtschaftliche Flächen, wie zuvor bereits im Rahmen des Bebauungsplans "Senioren Wohnheim", als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz empfehlen wir ausdrücklich.. (...)</p>	<p>Die Ortsgemeinde hatte sich vor dem Aufstellungsbeschluss ausführlich mit der Thematik befasst. Ergebnis war, dass der Wirtschaftsweg als solcher bestehen bleiben soll und nicht in eine Ortsstraße überführt wird. Natürlich sollte auch die ausschließlich Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr sichergestellt werden. Dies kann durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen. Bei der Nutzung der Ausgleichsflächen wurden die landwirtschaftlichen Belange schon bei der Festlegung des Entwicklungsziels (Wiesenstandort) weitestgehend berücksichtigt (s.a. Abschnitt 5.2.4.2 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange - Umweltbericht). => <u>Beschlussempfehlung:</u> Das Flurstück Flur 1, Nr. 508 soll weiterhin als Wirtschaftsweg genutzt werden. Die Vereinbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Belangen ist gegeben. <i>Abstimmungsergebnis Ortsgemeinderat zu dem Beschlussvorschlag:</i> <u>JA: 10 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0</u></p>